



053080/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 06/06/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2010 (19.01)  
(OR. en)**

**7563/10  
ADD 1**

**PV CONS 16  
ECOFIN 165**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3003. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und  
FINANZEN) vom 16. März 2010 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN <sup>1</sup>

Seite

### **LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 7383/10 PTS A 26)**

1. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen ..... 3
2. Richtlinie des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen ..... 3

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 7382/10 OJ/CONS 16 ECOFIN 156)**

3. Finanzdienstleistungen: Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds ..... 4
4. Steuerwesen: MwSt – Richtlinie über Rechnungsstellungsvorschriften ..... 4

o  
o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## A-PUNKTE

### 1. **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen**

5984/6/10 REV 6 FISC 10

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

#### Erklärung des Rates

"Der Rat wird die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags im Hinblick auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise fortsetzen, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt wird.

In Erwartung einer Einigung über diesen Vorschlag und für den Fall, dass ein Mitgliedstaat einen begründeten Antrag gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie (2006/112) auf Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise einreicht, hat die Kommission erklärt, dass sie vor Juni 2010 einen Vorschlag für eine Ausnahmeregelung vorlegen wird.

Die Mitgliedstaaten, die derzeit das Reverse-Charge-Verfahren auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise anwenden dürfen, dürfen es auch weiterhin anwenden, bis eine Einigung über einen neuen Beschluss oder eine neue Richtlinie erzielt wird."

#### Erklärung Belgiens, Frankreichs und Italiens

"Absatz 3 der Erklärung des Rates ist dahingehend zu verstehen, dass darin lediglich bestätigt wird, dass die Fortsetzung der Beratungen über den Gesetzgebungsvorschlag betreffend Mobilfunkgeräte und/oder etwaige Ausnahmeregelungen, die gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie gewährt werden können, der Anwendung der diesbezüglichen geltenden Ausnahmeregelungen unter den darin festgelegten Bedingungen nicht entgegensteht."

### 2. **Richtlinie des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen**

5567/4/10 REV 4 FISC 6 DU 19 AGRIFIN 4 SOC 34  
+ REV 5 (ro)

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 und 115 AEUV).

#### Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, dass die Formulierung des Artikels 4 Absatz 7 den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten bietet, intern am besten dafür Sorge zu tragen, dass eine effiziente Kommunikation mit den übrigen Mitgliedstaaten sichergestellt wird."

## Erklärung Österreichs

"Die Republik Österreich hält fest, dass der Begriff "Gebühren" in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen unabhängig von deren Bezeichnung Geldleistungen nicht erfasst, die Bürger aufgrund von Rechtsvorschriften an den Staat oder dessen gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten abzuführen haben, ohne dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung zu haben."

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### **3. Finanzdienstleistungen: Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

- Allgemeine Ausrichtung  
7378/10 EF 23 ECOFIN 155 CODEC 190  
7377/10 EF 22 ECOFIN 154 CODEC 189

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

### **4. Steuerwesen: MwSt – Richtlinie über Rechnungsstellungsvorschriften**

- Allgemeine Ausrichtung  
7132/2/10 REV 2 FISC 23

Die Beratungsergebnisse des Rates sind in Dokument 7614/10 FISC 26 wiedergegeben.

---

---